

Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Gänserndorf

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gänserndorf vom 29.3.2023 mit der die Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Gänserndorf festgelegt wird.

Gemäß § 16 Abs. 4 NÖ Archivgesetz, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Nutzung von Archivgut des Stadtarchivs Gänserndorf.

§ 2 Zugänglichkeit und Benutzbarkeit von Archivgut

- 1) Im Stadtarchiv Gänserndorf verwahrtes Archivgut ist bei Interesse zu amtlichen, wissenschaftlichen oder publizistischen Zwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange zur Nutzung einsehbar. Einschränkungen ergeben sich gemäß NÖ Archivgesetz § 12 Abs. 3 zur Wahrung personenbezogener Daten.
- 2) Eine Entlehnung von Archivgut ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen sind durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Gänserndorf zu beschließen.

§ 3 Einsicht in Archivgut

- 1) Die Nutzung des Archivgutes kann durch Einsichtnahme nach Voranmeldung bei der Gemeinde Gänserndorf im Nutzerraum des Stadtarchives erfolgen. Der Besuch hat während der Amtsstunden zu erfolgen und kommt zustande, wenn er seitens des Archivpersonals bestätigt wird.
- 2) Die Benutzer haben sich beim ersten Besuch im Stadtarchiv gegenüber dem Archivpersonal mit einem Lichtbildausweis zu legitimieren, ihren Namen, Adresse, gegebenenfalls Namen und Anschrift des Auftraggebers sowie Zweck und Thema der Einsichtnahme bekannt zu geben und ein Anmeldeformular auszufüllen. Bei jedem weiteren Besuch kann ein Lichtbildausweis verlangt werden.
- 3) Jede Entfernung des Archivgutes aus dem Nutzerraum ist untersagt.
- 4) Das Betreten der Depoträume ist Benutzern nicht gestattet.
- 5) Die Entnahme von Archivgut aus dem Depot sowie die Rückstellung darf nur durch Mitarbeiter des Archivs bzw. beauftragten Personen erfolgen.
- 6) Die Mitarbeiter des Archivs können die Vorlage von Archivgut aus konservatorischen Gründen ablehnen.

§ 4 Nutzung von Archivgut

- 1) Den Benutzern obliegt es, die Schrift im Archivgut lesen zu können.
- 2) Jeder Benutzer darf nur in jenes Archivgut Einsicht nehmen, die für ihn aus dem Depot ausgehoben und bereitgestellt wurden.
- 3) Benutzer, die den Inhalt von Archivgut aus dem Stadtarchiv Gänserndorf in Forschungsergebnissen verwenden, sind nach gängigen wissenschaftlichen

Konventionen verpflichtet, dies mittels eindeutiger Zitate zu belegen.

- 4) Benutzer, die Forschungsergebnisse publizieren, haben dem Archiv ohne Aufforderung ein Exemplar ihrer Publikation zu übermitteln.
- 5) Die Mitnahme von Speisen und Getränken ist verboten.
- 6) Das Archivgut ist mit größter Sorgfalt zu behandeln und muss in der Ordnung und Reihenfolge bleiben, in der es übernommen wurde.
- 7) Es ist nicht erlaubt das Archivgut zu beschriften oder mit Vermerken zu versehen bzw. als Schreibunterlage zu verwenden. Allfällige Verunreinigungen des Archivguts sind bei Aushändigung bzw. Kenntnisnahme durch den Benutzer umgehend den Mitarbeitern des Archivs zu melden.

§ 5 Haftungen

- 1) Benutzer haften für die von ihnen verursachten Verluste oder Beschädigungen an Archivgut sowie für sonstige Schäden, die sie verursacht haben.
- 2) Weiters haften sie für die Nichtbeachtung der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes und für die missbräuchliche Verwendung schutzwürdiger Daten.

§ 6 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die in der vorliegenden Benutzungsordnung enthaltenen Bestimmungen in grober Weise verstoßen, können durch die Mitarbeiter des Archivs von der weiteren Benutzung des Stadtarchivs Gänserndorf ausgeschlossen werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 1.5.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:



René Lobner